

lichen Thätigkeit, welche entweder die Verhinderung beabsichtigter, oder die vorläufige Ermittlung begangener Verbrechen, ihrer Urheber, Theilnehmer und Gegenstände, oder die augenblickliche Ergreifung der zur Begründung der Untersuchung erforderlichen Maassregeln bezwecken.

Privilegiengesuche. §. 55. Gesuche um Privilegien zum Schutze des Eigenthums an Geistes- und Kunstwerken aller Art, insofern dergleichen, der Bestimmung §. 40. und 41. ungeachtet, künftighin noch gewünscht werden, sind bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Concession zu Herausgabe neuer Zeitschriften. Mandat v. 10. Aug. 1812. II. 2. a. §. 56. Zur Herausgabe einer solchen neuen Zeitschrift, die, vermöge ihrer Tendenz, nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das grössere Publicum bestimmt ist, oder welche Politik und Tagsgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, bedarf es auch fernerhin einer Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie, mit Abgabe ihres Gutachtens über den jedesmal einzureichenden Plan der Zeitschrift und die Persönlichkeit des Redacteurs dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung einer dergleichen Concession jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs aussprechen. Weder bei dem Ministerium des Innern, noch bei der Kreisdirection sollen dafür Kosten berechnet werden.

Verbot des Drucks der Zeitschrift vor beigebrachter Concession. §. 57. Die Censoren werden die Genehmigung zum Druck einer neuen Zeitschrift der §. 56. gedachten Art versagen, so lange nicht die Concession zu deren Herausgabe beigebracht ist. Zweifel darüber: ob eine solche, nach der Tendenz der Zeitschrift, erforderlich sei? entscheidet die betreffende Kreisdirection auf Bericht des Censors an das ihm vorgesetzte Censurcollegium, dessen Vorsitzender die Frage an die Kreisdirection zu bringen hat.

Angabe des Redacteurs und der Druckerei. Provisor. Bundesbeschluss vom 3. 1819. §. 9. §. 58. Auf jedem Hefte einer Zeitschrift, oder, wenn selbige in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben, ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und der Druckerei, in welcher sie gedruckt wird, anzugeben.

Aufnahme von Berichtigungen. §. 59. Die Herausgeber von Zeitschriften sind, bei Vermeidung der ihnen zu untersagenden Fortsetzung derselben, verbunden, von Behörden oder Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeltlich, insoweit sie aber dieses Maass überschreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Insertionsgebühren, und zwar in dem nächsten, nach dem Eingange der Berichtigung, zum Druck gelangenden Stücke oder Blatte, aufzunehmen.

Unterdrückung einer Zeitschrift. §. 60. Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, oder der bei der Concession gestellten besondern Bedingungen, so wie wahrgenommene gemeinschädliche, oder gegen den öffentlichen Anstand und die guten Sitten verstossende Tendenz, hat, nach